

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 21. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2019)

zum Thema:

Spandau: Gemeinnützigkeit des Vereins Teiba e.V.

und **Antwort** vom 05. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Feb. 2019)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 17 640

vom 21. Januar 2019

über Spandau: Gemeinnützigkeit des Vereins Teiba e.V.

-

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wurde dem Verein Teiba e.V. (Registernummer VR27157 B beim Amtsgericht Charlottenburg) Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung zuerkannt?

4.1 Wann wurde das letzte Mal durch das Finanzamt die Gemeinnützigkeit überprüft?

5. Gibt es für den Teiba e.V. einen Freistellungsbescheid?

Zu 1., 4.1 und 5.:

Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i.S.d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung der Betroffenen bzw. des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden. Vom Steuergeheimnis ist auch erfasst, ob eine bestimmte Prüfung erfolgt.

2. Was wären valide Gründe für ein Finanzamt, einem Verein die Gemeinnützigkeit wieder abzuerkennen?

Zu 2.:

Körperschaften (u.a. Vereine, Stiftungen, GmbHs) können nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie alle Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen. Nach diesen Vorschriften ist eine Körperschaft nur dann gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert (§ 52 Abs. 1 AO).

Die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft hat u.a. zur Folge, dass die Körperschaft, soweit sie gemeinnützige Zwecke verfolgt, von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz und § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz) und berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Gründe für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit können beispielsweise sein, dass eine Körperschaft ihre Satzung ändert und diese dann nicht mehr den abgabenrechtlichen Vorschriften entspricht oder die Körperschaft ihre Mittel für nichtsatzungsmäßige Zwecke einsetzt.

3. Kann nach Meinung des Senats ein Verein noch gemeinnützig sein, wenn er neben seinen legitimen Satzungszielen grundgesetzfeindlichem Gedankengut im Vereinsumfeld nicht entschieden entgegentritt?

Zu 3.:

Eine Körperschaft kann nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie die Allgemeinheit i.S.d. § 52 Abs. 1 Satz 1 AO fördert. Die Förderung der Allgemeinheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der wesentlich von der objektiven Werteordnung, wie sie insbesondere im Grundrechtskatalog der Art. 1 bis 19 Grundgesetz zum Ausdruck kommt, bestimmt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist die Tätigkeit einer Körperschaft mit diesen Wertvorstellungen nicht vereinbar, wenn sich deren Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung Deutschlands richten. Eine Körperschaft kann damit nicht mehr als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sich ihre Betätigung nicht im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bewegt oder sich gegen verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten richtet.

Ferner setzt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 51 Abs. 3 AO voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.

Die Versagung der Gemeinnützigkeit wegen eines Verstoßes gegen die zuvor dargestellten Grundsätze setzt voraus, dass der Körperschaft selbst derartige Verstöße nachgewiesen werden können oder ihr die Verstöße Dritter zuzurechnen sind. Hierbei kommt es entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an.

4. Wie erfährt ein Finanzamt von Gründen, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit eingetragener Vereine führen können?

Zu 4.:

Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt sind, nimmt das zuständige Finanzamt im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens für die Gemeinnützigkeit vor.

Die Körperschaften sind verpflichtet, neben den Körperschaft- und Gewerbesteuer-erklärungen eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am Ende des Kalenderjahres bzw. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht vorzulegen. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die Überprüfungstätigkeit der Finanzämter. Dabei gibt insbesondere der Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht darüber Auskunft, ob die Tätigkeit der jeweiligen Körperschaft den abgabenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Im Rahmen der Überprüfung nutzen die Finanzämter alle zugänglichen Quellen und gehen ggf. vorliegenden Hinweisen Dritter nach. Soweit dies erforderlich ist, nehmen die Finanzämter weitere eigene Ermittlungen z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung vor.

Berlin, den 05.02.2019

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen